



#### VERFAHRENSVERMERKE

Die Gemeinde Schönbrunn im Steigerwald hat in ihrer Sitzung vom 18.07.1995 beschlossen, für Teilflächen der Flurstücke 269 und 270 des Gemeindeteiles Steinsdorf eine Ortsrandsatzung aufzustellen.

Die von der Änderung Betroffenen wurden am 27.10.1995 von der beabsichtigten Satzung in Kenntnis gesetzt.

Während der Einwendungsfrist wurden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht. Der Gemeinderat hat deshalb in seiner Sitzung vom *24.11.1995* die Bebauung auf den Flurstücken 269 und 270 als Ortsrandsatzung beschlossen.

Die Satzung wurde am *28.03.1996* ortsüblich bekannt gemacht. Die Ortsrandsatzung Steinsdorf Nord-West ist damit rechtsverbindlich.



Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald,  
den *02.04.1995*

*Beu*  
1. Bürgermeister

# ORTSRANDSATZUNG STEINSDORF NORD-WEST

Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald



Maßstab 1:1000

## Zeichnerische Festsetzungen

WA	allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
0,3	Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)
0,5	Geschoßflächenzahl (§ 20 BauNVO)
I + D	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 20 BauNVO) (eingeschossig mit ausbaufähigem Dachgeschoß)
↔	Hauptfirstrichtung, Satteldach $40 \pm 5^\circ$
△	Garagenzufahrten
△ E	offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 BauNVO)
- - -	Baugrenze (§ 23 BauNVO)
▭	Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 11 BauGB)
—	Straßenbegrenzungslinie
○ ○	neu zu pflanzende Gehölze
- - -	Grenze Ortsrandsatzung